

## **Satzung der „Initiative zur Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung“ (IQM)**

### **§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck**

(1) Der Verein führt den Namen

„Initiative zur Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung“ (IQM).

Er hat seinen Sitz in Pleisweiler-Oberhofen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau/Pfalz eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V..

(2) Der Verein verfolgt mit der Initiative zur Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Aufgabenstellung ist die Förderung des Betriebs einer Website oder einschlägiger Bildungsveranstaltungen sowie die Mitwirkung an öffentlichen Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen. Die Website läuft unter der Internetadresse „www.NachDenkSeiten.de“; das ist eine kritische Homepage, die über das Internet einen Beitrag zur Verbreiterung des öffentlichen Meinungsspektrums leisten soll mit dem Ziel, die aufklärerische Aufgabe der öffentlichen Debatte zu stärken und damit die Qualität der Meinungsbildung zu steigern.

Dazu sollen auf der Homepage u.a.

- ein Kritisches Tagebuch,
- Veröffentlichungen der Herausgeber,
- Hinweise auf interessante andere Meinungsbeiträge,
- Vor- und Fehltritte in der Wirtschaftsdebatte,
- Darstellung von Manipulationen der öffentlichen Meinung und
- Tipps für interessante Bücher, Filme oder sonstige Publikationen

abgerufen werden können, die der Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung dienen.

(3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder künftig durch Förder-Abonnements bzw. kostenpflichtige Abrufe der Homepagebeiträge sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Weder Vereinsmitglieder noch beauftragte Dritte dürfen für Leistungen im Sinne des Vereinszwecks durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck voll unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen oder ein Mitglied ausschließen, wenn er der Auffassung ist, dass die Mitgliedschaft dem Vereinszweck nicht förderlich ist. Dies kann vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Der Verein hat auch Fördermitglieder und wirbt darum. Fördermitglied kann sein, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen oder einmaligen Beitrag leistet.

## **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann er diese Frist auf 2 Wochen verkürzen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Herausgeber der Website „www.NachDenkSeiten.de“ haben auf Grund ihrer presserechtlichen Verantwortung ein Widerspruchsrecht, sofern die Beschlüsse inhaltliche Beiträge betreffen, die auf der Homepage verbreitet werden sollen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom

Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung
- die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- die Festsetzung des jährlichen Finanzplanes und die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes und
- die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Eine Entscheidung nach § 2 Absatz 2 der Satzung muss einvernehmlich erfolgen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und sie/ihn oder eine andere Person unbeschadet seiner Gesamtverantwortung mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragen und ihm/ihr hierfür eine Bankvollmacht erteilen.

(4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben Personen entgeltlich beschäftigen und Honorare zahlen. Entsprechende Verträge bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Vorstands.

Auch Vorstandsmitglieder können mit solchen Arbeiten betraut werden, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt; das betrifft insbesondere die Herausgabe und redaktionelle Arbeit für die Website [www.NachDenkSeiten.de](http://www.NachDenkSeiten.de).

(5) Bei sämtlichen Personalfragen und bei Abschluss entsprechender Verträge bedarf der Vorstand des Einvernehmens mit den Herausgebern der NachDenkseiten. Die Herausgeber haben dafür ein Vorschlagsrecht.

### **§ 6 Auflösung**

Im Fall seiner Auflösung soll etwaiges Vermögen des Vereins ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden. Das Vermögen soll im Falle der Auflösung an den „Förderverein Hospiz Landau/SÜW e.V.“ gehen.

Beschlossen zu Pleisweiler-Oberhofen am 22. Oktober 2005